

STATUTEN der GALENICA AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Galenica AG

Galenica SA

Galenica Ltd.

besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Zweck

¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der pharmazeutischen und der damit verbundenen Branchen, sowie an Immobiliengesellschaften.

² Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner befugt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.-, eingeteilt in 50'000'000 Namenaktien zu je CHF -.10, vollständig liberiert.

Art. 3a

aufgehoben

Art. 3b

Bedingtes Kapital

1_Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von maximal 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF -.10 um maximal CHF 500'000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dazumaligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

2_Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen der Statuten.

3_Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Instrumente:

- a) Auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden; oder
- b) als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- c) im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- d) im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

4_Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrats beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes:

- a) Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- b) Wandelrechte dürfen höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein; und
- c) die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Art. 4

Aktienzertifikate und Aktien

1_Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

2_Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Zudem kann die Gesellschaft als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

3_Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.

4_Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5

Aktienbuch

1_ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind. Wechselt ein Aktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen; solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronische Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

2_ Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: „Aktionäre mit Stimmrecht“ und „Aktionäre ohne Stimmrecht“.

3_ Als Aktionäre gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Art. 6

Eintragung im Aktienbuch

1_ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

2_ Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee sich bereit erklärt, Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt zu geben, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

3_ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne dieses Artikels.

4_ Die Begrenzung von Abs. 2 dieses Artikels gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653d Abs. 1 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

5_ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter falschen Angaben zustande gekommen sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen respektive von einer Eintragung mit Stimmrecht auf eine Eintragung ohne Stimmrecht mutieren und umgekehrt. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

6_ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

7_ Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Art. 7

Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes, der Konzern- und der Jahresrechnung;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- c) Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung;
- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- f) Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- g) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- h) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- j) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft;
- k) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 22 der Statuten;
- l) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind sowie über die Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorlegt.

Art. 10

Einberufung und Traktandierung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 7% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten.

³ Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 11

Form der Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Aktionäre werden durch Mitteilung in den Publikationsorganen eingeladen. Die Einberufung kann überdies durch Brief oder elektronisch an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

² Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung bekanntgegeben.

³ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht mit Jahres-

bzw. Lagebericht, der Konzern- und der Jahresrechnung, Revisionsbericht und Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Anträge auf Abänderung der Statuten zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4_Über Gegenstände, die nicht gemäss Abs. 2 angekündigt worden sind, können Beschlüsse, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Universalversammlung, nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderprüfung.

5_Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 12

Vorsitz, Büro und Protokoll

1_Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.

2_Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe, störungsfreie und effiziente Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

3_Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Art. 13

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung und Stimmrechtsvertretung

1_Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels bei der Ausübung des Stimmrechts kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung dieser Bestimmung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Diese Beschränkung des Stimmrechtes gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2_Die Galenica AG (CHE-107.971.891) ist berechtigt, bei der Ausübung des Stimmrechts maximal 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich zu vereinigen. Diese Berechtigung ist auf die Aktien der Galenica AG zum Datum des Börsengangs der Gesellschaft beschränkt. Sie kann weder auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden noch hat sie Gültigkeit nach einem Kontrollwechsel bei der Galenica AG. Veräussert die Galenica AG nach dem Börsengang der Gesellschaft diese Aktien ganz oder teilweise, verliert sie in diesem Umfang die Berechtigung unwiederbringlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auch strategischen Partnern das Stimmrecht bis maximal 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu gewähren.

3_Der Aktionär kann sich durch einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder

nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung.

4_Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

5_Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über die Erschwerung der Beschlussfassung in besonderen Fällen (siehe Art. 15).

6_Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerhebung oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

7_Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen.

Art. 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht, Sonderprüfung

1_Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

2_Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

3_Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

4_Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

1_Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung der entsprechenden Bestimmungen;
- d) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG).

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16

Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Jahresberichts, des Lageberichts, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen.

² Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in all denjenigen Fällen, die durch Statuten oder Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Amtsdauer endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Anzahl Mandate eines Verwaltungsrats in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten außerhalb der Gruppe ist beschränkt auf fünf Mandate in börsenkotierten, sieben Mandate in gewinnorientierten, nicht börsenkotierten Rechtseinheiten sowie auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, wobei Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und derselben Gruppe sowie Mandate, die im Auftrag der Gruppe wahrgenommen werden, jeweils als ein Mandat gelten und nur vorübergehende Überschreitungen zulässig sind.

Art. 18

Konstituierung

¹ Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss. Zudem kann er einen oder zwei

Vizepräsidenten wählen.

² Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Amtsältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung. Wurde kein Vizepräsident bestellt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, sofern nicht anders vom Gesetz, den Statuten oder dem Organisationsreglement festgelegt.

² Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; der Präsident hat den Stichtscheid.

³ Die weiteren Bestimmungen über die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.

Art. 20

Delegationen und Ausschüsse

¹ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere an einen Delegierten, oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung) übertragen.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

³ Die Annahme von Mandaten eines Geschäftsleitungsmitglieds in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von im Handelsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragenen Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden und ist beschränkt auf drei Mandate, wobei die maximale Anzahl Mandate pro Geschäftsleitungsmitglied bei börsenkotierten Gesellschaften eins ist. Dabei gilt, dass Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und derselben Gruppe sowie Mandate, die im Auftrag der Gruppe wahrgenommen werden, jeweils als ein Mandat zählen und nur vorübergehende Überschreitungen zulässig sind.

Art. 21

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.

² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungsstrategie sowie den Leistungszielen und -kriterien der Galenica Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Statuten und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung des Vergütungssystems und der

Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 22 der Statuten. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen und die statutarischen Aufgaben präzisieren.

Art. 22

Vergütungen

¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

² Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus der jährlichen, vom Geschäftsergebnis unabhängigen Vergütung unter Einschluss von geschätzten Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben sowie weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine allfällige Sperrfrist.

³ Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, der maximalen Vergütung oder maximal möglichen Anzahl zugeteilter Aktien unter kurzfristigen und langfristigen Bonus- und Beteiligungsplänen gemäss den Absätzen 7-9 sowie geschätzten Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

⁴ Als Vergütung gilt, was im Vergütungsbericht als Vergütung auszuweisen ist; soweit Beträge noch nicht bekannt sind, werden Wertungen und/oder Schätzungen vorgenommen. Eine Überschreitung des genehmigten maximalen Gesamtbetrages aufgrund von Währungsschwankungen ist zulässig.

⁵ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats ab, kann der Verwaltungsrat einen oder mehrere neue Anträge stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrags können die Gesellschaft oder ihre Gruppengesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

⁶ Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder befördert oder wird ein Delegierter des Verwaltungsrats bestellt, kann der Vergütungsausschuss ohne Genehmigung durch die Generalversammlung für dieses neue Mitglied eine Gesamtvergütung beschliessen, welche bei einem CEO oder Delegierten maximal 25% über der letzten Gesamtvergütung des CEO liegt und bei anderen neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung maximal 25% über der durchschnittlichen letzten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung ohne den CEO liegt. Ebenfalls darf der Vergütungsausschuss in einem solchen Fall die Kompensation finanzieller Nachteile aufgrund des Stellenwechsels beschliessen, welche nicht von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

⁷ Kurzfristige und langfristige Incentivepläne dürfen im Zeitpunkt der Zuteilung insgesamt 250% der jährlichen Grundvergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie 300% für den CEO nicht übersteigen, wobei der Vergütungsausschuss bei deren Festlegung die folgenden Grundsätze zu beachten hat:

- a) Unter kurzfristigen Incentiveplänen können Vergütungen in der Höhe von 0% bis 150% der jährlichen Grundvergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie 200% für den CEO zugesprochen werden, welche vom Ausmass der Erreichung der vom Vergütungsausschuss bestimmten Ziele im betroffenen Geschäftsjahr abhängen. Der Vergütungsausschuss kann verlangen, dass ein Teil davon in zeitlich gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt wird.
- b) Unter langfristigen Incentiveplänen können Aktien oder Anrechte auf Aktien der Gesellschaft zugesprochen werden, wobei die genaue Anzahl Aktien vom Ausmass der Erreichung der vom Vergütungsausschuss bestimmten Ziele abhängt.

⁸ Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden. Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu 50% der jährlichen Grundvergütung der jeweiligen Person genehmigen. An Mitglieder des Verwaltungsrats werden keine Darlehen oder Kredite gewährt.

⁹ Die maximale feste Laufzeit respektive Kündigungsfrist von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt zwölf Monate. Vorbehalten bleibt zwingend anwendbares ausländisches Recht, das eine längere Laufzeit bzw. Kündigungsfrist oder eine Abgangsentschädigung verlangt. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu einem Jahr enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte gesamte Jahresvergütung der jeweiligen Person nicht übersteigen.

¹⁰ Der Vergütungsausschuss ist berechtigt, im eigenen Ermessen Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR beendet wird oder deren Arbeitsvertrag einvernehmlich aufgehoben wird, ungeachtet einer allfälligen Freistellung unter kurzfristigen Incentiveplänen pro rata zu entschädigen und Aktien oder Anrechte auf Aktien unter langfristigen Incentiveplänen, welche noch nicht ins Eigentum des Anrechtsberechtigten übergegangen sind, zu übereignen.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 23

Wahl und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR.

² Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie besondere Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

D. UNABHÄNGIGER STIMMRECHTSVERTRETER

Art. 24

Wahl und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

²_Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Art. 25

Jahresrechnung

¹_Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

²_Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahres- bzw. Lagebericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 26

Verwendung des Bilanzgewinnes, Reserven

¹_Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

²_Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

V. AUFLÖSUNG

Art. 27

Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft geschieht die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch die Generalversammlung besonderen Liquidatoren übertragen wird.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen; Widerruf bleibt vorbehalten. Mitteilungen an die Namenaktionäre können rechtsgültig auch durch Schreiben oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

VII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Art. 29

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten entscheiden die ordentlichen Gerichte; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

VIII. AUSLEGUNG DER STATUTEN

Art. 30

Auslegung der Statuten

Bei Auslegung der Statuten ist in Zweifelsfällen die deutsche Fassung massgebend.

IX. WEITERES

Art. 31

Sacheinlage und -übernahme

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Galenica AG (CHE-107.971.891), in Bern, gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017

- 82'320 Namenstammaktien zu je CHF 100.00 und 2'000 Namenstimmrechtsaktien zu je CHF 50.00 (somit 100% der Aktien) der Alloga AG (CHE-101.277.415), in Burgdorf;
- 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 (somit 100% der Aktien) der Amavita Health Care AG (CHE-109.493.980), in Niederbipp;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Aprioris AG (CHE-101.908.799), in Bern;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der e-prica AG (CHE-101.919.165), in Bern;
- 98'000 Namenstammaktien zu je CHF 500.00 und 10'000 Namenstimmrechtsaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der GaleniCare Holding AG (CHE-103.282.309), in Bern;
- 250'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Galexis AG (CHE-105.973.991), in Niederbipp;

- 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 (somit 100% der Aktien) der G-Pharma AG (CHE-114.143.089), in Niederbipp;
- 100'000 Namenaktien zu je CHF 1.00 (somit 100% der Aktien) der HCI Solutions AG (CHE-107.377.185), in Bern;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der 1L Logistics AG (CHE-103.160.020); in Burgdorf;
- 36'276 Namenaktien zu je CHF 10.00 (somit 100% der Aktien) der MediService AG (CHE-108.428.075), in Zuchwil;
- 100% der Anteile (Kapital: DEM 100'000.00) der SWISS PHARMA GmbH (HRB 32039, Amtsgericht Landau in der Pfalz, Deutschland), in DE-Rülzheim;
- 4'438 Namenaktien zu je CHF 400.00 (somit 88,76% der Aktien) der Unione Farmaceutica Distribuzione SA (CHE-105.719.926), in Lugano;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Vifor Consumer Health SA (CHE-103.328.957), in Villars-sur-Glâne;
- 1'000 Namenaktien zu je CHF 100.00 (somit 100% der Aktien) der Galenica Finanz AG (CHE-265.679.248), in Bern;

alle Beteiligungen im Gesamtbetrag von CHF 298'369'289.83;

- konzerninterne Forderungen sowie Forderungen gegenüber Dritten (Aktiven) im Gesamtbetrag von CHF 631'098'268.36 gemäss Anhang Nr. 1 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- Mobilien und EDV-Anlagen im Gesamtbetrag von CHF 31'699.58 gemäss Anhang Nr. 3 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- Software-Lizenzen im Betrag von CHF 40'511.73 gemäss Anhang Nr. 3 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- konzerninterne Verbindlichkeiten (Passiven) im Gesamtbetrag von CHF 3'658'351.20 gemäss Anhang Nr. 2 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017;
- Marken und Domain Names gemäss Anhängen Nrn. 4 und 5 zum Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 13. Februar 2017 sowie Know-how und das Archiv; alles kostenlos;

im Wert und zum Preis von gesamthaft CHF 925'881'418.30. Hierfür werden der Sacheinlegerin 50'000'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10 der Gesellschaft ausgegeben. Überdies wird der Sacheinlegerin eine Forderung von CHF 360'000'000.00 gutgeschrieben. Ein Betrag von CHF 560'881'418.30 wird der gesetzlichen Kapitalreserve (Reserven aus Kapitaleinlage) zugewiesen.

Diese Statuten sind an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 16. September 2021 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2019.